

Satzung

der Ortsgemeinde Essingen

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
nach § 88 Abs.1 Nr.8 LBauO

vom 04.07.2017

Der Gemeinderat Essingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), sowie des § 88 Abs. 1 Nr.8 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in den derzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Stellplätze

Bei der Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (Min.Bl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

- a) Einfamilienhäuser 2 Stellplätze,
- b) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohneinheit,
- c) Doppelhäuser, Reihenhäuser 2 Stellplätze je Wohneinheit,
- d) alle anderen Bauvorhaben mit den zu errechnenden Höchstwerten der in der Verwaltungsvorschrift genannten Richtzahlen.

§ 2 Abweichungen

In besonderen Einzelfällen sind auf Antrag Abweichungen von den notwendigen Stellplätzen mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom 03.11.1999 außer Kraft.

Essingen, den 04.07.2017
Ortsgemeinde



(Susanne Volz)
Ortsbürgermeisterin